

Vereinssatzung – „Zukunft Deutschland“

Beschlossen auf der Gründungsveranstaltung am 26.02. 2017 in Schwarmstedt,
redaktionell geändert auf der Vorstandssitzung am 01.11.2017 in Schwarmstedt.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Zukunft Deutschland“

Der Sitz des Vereins ist Schwarmstedt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

A) Aufgaben und Ziele:

aa) Zweck des Vereins ist die Förderung

1. der demokratischen Republik,
2. der Bildung,
3. des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

bb) Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch

1. Bildung und Information von Bürgerinnen und Bürgern über politische Entscheidungsprozesse der Legislative, der Exekutive sowie der Judikative und anderer Akteure (Förderung der Bildung),
 2. die Nutzung und Entwicklung der neu entstandenen Möglichkeiten des Internets als Medium für politische Diskussion und Beteiligung (Förderung des bürgerschaftlichen Engagements),
 3. die Organisation und Bereitstellung von Kampagnen und Instrumenten (Petitionen, Email-Aktionen, Anzeigen usw.) zur politischen Beteiligung von Bürgern und Bürgerinnen an politischen Entscheidungsprozessen (Förderung des demokratischen Staatswesens),
 4. die Organisation von Begegnungen und Diskussionsveranstaltungen zwischen gewählten Parlamentsabgeordneten sowie Repräsentanten politischer Institutionen und interessierten Bürgern und Bürgerinnen. Dies können Begegnungen im realen Raum oder auch virtuelle Diskussionen mit Hilfe des Internets sein (Förderung des demokratischen Staatswesens, Förderung des bürgerschaftlichen Engagements),
- cc) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keine Zwecke im Sinne der Förderung politischer Parteien und derer Programme.

B) Zweck:

1. Der Verein arbeitet auf unmittelbar und ausschließlich gemeinnütziger (mildtätiger) Grundlage. Sein Zweck ist nicht auf wirtschaftlichen Erwerb gerichtet.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein soll in das zuständige Amtsgericht/ Vereinsregister eingetragen werden und

führt dann den Zusatz „e.V.“, weiterhin soll beim zuständigen Finanzamt die Gemeinnützigkeit bzw. die Mildtätigkeit des Vereines beantragt werden. Siehe auch § 16 der Satzung.

§ 3 – Mitgliedschaft und Förderer

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Förderer
2. Ordentliches Mitglied und Förderer kann jede natürliche Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.
3. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben, der dem Mitglied schriftlich bekannt gegeben wird.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft gilt als beendet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes, durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes;
- b) zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, die drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein muss;
- c) durch Ausschluss: Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstößt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 5 - Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, am Meinungsbildungsprozess zur Tätigkeit des Vereins mitzuwirken und Vorschläge zur Arbeit des Vereins einzubringen.
2. Jedes Mitglied hat darüber hinaus das Recht, an Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe der Satzung und der Gesetze teilzunehmen und ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen und Wahlvorschläge zu machen.

§ 6 – Ehrenmitgliedschaft und Förderer des Vereines

1. Der Vorstand kann mit einem Beschluss Mitglieder des Vereines zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Rechte der Mitglieder bleiben davon unberührt.
2. Fördermitglieder des Vereines können mit einem anderen Beitrag den Verein finanziell unterstützen, sie genießen nicht die Rechte der Mitglieder im Sinne des § 5 der Satzung. Wobei ihnen auf Anforderung eine Kopie des jährlichen Rechenschaftsberichts zu übersenden ist.

§ 7 – Beiträge und Aufnahmegebühr

Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 8 - Organe

Organe des Vereins sind: der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 - Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens 7 Mitgliedern, die jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben jedoch auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter, einen Schriftführer und einen Schatzmeister.
4. Vertretungsbefugt sind der Vorstandsvorsitzende sowie die beiden Stellvertreter. Sie sind (geschäftsführender) Vorstand im Sinne § 26 BGB. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt.
5. Wird die Alleinvertretungsberechtigung von einem der Stellvertreter wahrgenommen, so ist der Vorsitzende unverzüglich zu informieren. Ist dieser abwesend, so sind alle Vorstandmitglieder in geeigneter Weise zu unterrichten.
6. Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen.
7. Der Vorstand kann im Laufe der Amtsperiode Mitglieder kooptieren, diese zeichnen „kommissarisch“.
8. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - die Festlegung der Arbeitsschwerpunkte;
 - die Erarbeitung des Geschäftsberichts des abgelaufenen Jahres;
 - die Erstellung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr;
 - das Einsetzen von Arbeitsgruppen;
 - die Koordinierung von Projektarbeit;
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - alle Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
9. Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammenkommen. Die Ladung kann schriftlich, telefonisch oder auf jede andere Weise erfolgen. Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen, ihre Beachtung ist jedoch nicht zwingend. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Den Vorsitz führt der Vorstandsvorsitzende oder ein Stellvertreter. Die Ergebnisse der Vorstandssitzung sind zu protokollieren.
11. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Nachgewiesene, angemessene

Aufwendungen für den Verein können erstattet werden, soweit der Schatzmeister dies als finanziell möglich erachtet. Dieser hat in finanziellen Angelegenheiten ein Einspruchsrecht (Vetorecht).

§ 10 – Beirat, Arbeits- und Projektgruppen

1. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat und/ oder Arbeits- und Projektgruppen berufen.
2. Aufgabe des Beirats und/ oder der Arbeits- und Projektgruppen ist es, den Vorstand in der Öffentlichkeitsarbeit, in der Zusammenarbeit mit den Behörden, Parteien und anderen juristischen Personen sowie in der grundsätzlichen Projektarbeit zu beraten und zu unterstützen.

§ 11 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Zusammenkunft aller Mitglieder (§ 32 BGB) und beschließt über die Grundlinien der Vereinsarbeit, insbesondere:
 - Erlass und Änderung der Satzung,
 - Grundsätze des Arbeitsprogramms,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Abrechnung,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Anträge und
 - Auflösung des Vereins.
2. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die durch ein Mitglied des Vorstandes einzuberufen ist. Die Einladung an die Mitglieder hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Beachtung der Ladungsfrist von zwei Wochen zu erfolgen. Der Jahresbericht ist spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzusenden.
3. Stimmen die Mitglieder im Aufnahmeantrag mit der Bekanntgabe einer elektronischen Adresse dem zu, so können die Einladung und wichtige Dokumente auf andere geeignete Weise (u.a. per E-Mail) übersendet werden. Dies trifft insbesondere für die Benachrichtigungen nach §§ 3; 4; 5; 6 sowie §§ 10; 11 und § 15 der Satzung zu.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Einladung des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der Mitglieder unverzüglich einzuberufen. Hinsichtlich Form und Frist der Einladung gilt Abs.2.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, im Fall seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist auf Anfrage in Kopie den Mitgliedern zu übersenden.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht als seinen Vertreter in der Mitgliederversammlung bestellen. Diese Vertretungsbefugnis gilt nur für die Mitgliederversammlung; kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.

8. Für die Beschlussfassung sind die Stimmen der einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich.

9. Satzungsänderungen bedürfen der zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Liegen Anträge auf Satzungsänderung vor, muss die Ladung zur Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Mit der Ladung ist der Satzungsänderungsantrag zu übersenden.

§ 12 – Geschäftsführung und Geschäftsordnung

1. Der Verein kann für die Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle führen. Die Geschäftsführung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

2. Der Vorstand kann einen ehren- oder hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Dieser Geschäftsführer führt die Geschäfte nach Weisung des Vorstandes und vertritt den Verein im Rahmen der ihm erteilten Ermächtigung.

3. Der Vorstand kann sich spätestens mit der Bestellung eines Geschäftsführers eine Geschäftsordnung geben. In diesem sind dann insbesondere die Pflichten, Rechte und Aufgaben des Geschäftsführers zu bestimmen.

§ 13 - Haushalt, Jahresrechnung, Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 14 – Kassen- und Rechnungsprüfung

entfällt

§ 15 - Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, anwesenden und vertretenen Stimmen.

§ 16 - Vollmacht

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art vorzunehmen.

Schwarmstedt, den 26.02.2017